

5

2026 / Anti-muslimischer Rassismus in Deutschland /

GESELLSCHAFTLICHER FRIEDEN

- 5.1** ↘ Grundlagen und Daten: Muslimfeindlichkeit als eine Form von Rassismus in Deutschland
- 5.2** ↘ Antimuslimischer Rassismus und Sicherheitspolitik: Die Konsequenzen des langen war on terror
- 5.3** ↘ Aktuelle Treiber und Entwicklungen des antimuslimischen Rassismus: Debatten um Migration und Antisemitismus

↓ EMPFEHLUNGEN

5

134

1 Strukturelle Grundlagen von Rassismen adressieren

Für die Bekämpfung der verschiedenen Rassismen ist eine breit und langfristig angelegte Strategie vonnöten. Diese sollte institutionellen Rassismus, Ungleichheitseffekte und die Verbreitung rassistischer Vorurteile sowie deren strukturelle Grundlagen adressieren.

2 Antimuslimischen Rassismus als Problemfeld ernstnehmen

Antimuslimischer Rassismus sollte wie andere Rassismen als eigenständiges politisches und zivilgesellschaftliches Handlungsfeld, das die gesamte Gesellschaft betrifft, bearbeitet werden. Er sollte nicht gegen andere Rassismen, insbesondere Antisemitismus, ausgespielt werden.

3 Transparenterer Umgang mit staatlichen Daten

Bei der Vorstellung amtlicher Statistiken zum Rassismus in Deutschland sollten Verzerrungen durch definitorische Neuerungen sowie strittige Fälle der Einordnung kommuniziert werden. Dies beugt politischer Instrumentalisierung vor.

4 Die Folgen des langen war on terror evaluieren

25 Jahre nach 9/11 ist eine ernsthafte, breit angelegte und transparente Evaluation der umfassenden Sicherheitsgesetzgebung überfällig. Neben der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen sollte auch überprüft werden, wie und wo sie Rassismus befördern.

5 Phänomenübergreifende Radikalisierungsprävention stärken

In der Radikalisierungsprävention sollten stigmatisierende Effekte, die antimuslimischen Rassismus befördern, vermieden werden. Dazu sollten unter anderem phänomenübergreifende Ansätze gestärkt werden, die nicht einseitig auf eine Ideologie oder Gruppe zielen.

6 Normalisierung rassistischer Diskurse und Agenden aufhalten

Demokratische Parteien sollten der Verbreitung polarisierender und rassistischer Diskurse in Feldern wie der Migrations- oder Asylpolitik entgegenwirken. Sie befördern sonst indirekt die Agenda autoritärer und rechtsextremer Parteien.

7 Rassistische Effekte der Antisemitismusbekämpfung vermeiden

Antisemitismus ist breit verankert und muss entsprechend in der gesamten Gesellschaft bearbeitet werden. Die Verengung des Antisemitismusproblems auf muslimische Gemeinschaften und seine primäre Bearbeitung durch Islamismusbekämpfung verschärfen Rassismen.

8 Rassismusbekämpfung und politische Auseinandersetzungen auseinanderhalten

Die Bekämpfung von Rassismen sollte nicht dazu führen, dass durch Meinungsfreiheit gedeckte Positionen nicht mehr ohne Sorge vor Sanktionen geäußert werden können. Dies gilt derzeit insbesondere für Kritik an der israelischen Regierung.

GESELLSCHAFTLICHER FRIEDEN /

Antimuslimischer Rassismus

in Deutschland /

Antimuslimischer Rassismus (AMR) ist Teil eines breiteren Spektrums an Rassismen und gewinnt als Problem auch in Deutschland an Bedeutung. Er ist durch eine Sicherheits- und Verdachtslogik geprägt, die im Zuge des war on terror entwickelt und auf als muslimisch identifizierte Menschen angewandt wurde. Diese Logik wirkt bis heute. Hinzu kommen jüngst zwei verschärfende Faktoren: eine Verschränkung mit dem Thema Migration sowie eine Debatte über Antisemitismus, die diesen primär als „Importproblem“ ausmacht.

5.1 ✓ Grundlagen und Daten: Muslimfeindlichkeit als eine Form von Rassismus in Deutschland

Rassismus bezeichnet grundsätzlich eine „Dominanzstruktur, in der die vermutete biologische oder kulturelle Überlegenheit einer oder mehrerer sozial hegemonialer Gruppen konstruiert wird, um die soziale Ungleichheit anderer Gruppen zu rechtfertigen oder zu veranlassen“ (→ Foroutan 2020: 13). Derlei Abwertung hat für die Betroffenen unter anderem gesundheitliche, emotionale, politische und wirtschaftliche Konsequenzen. Während Rassismus in Alltagsdiskursen sowie in Teilen der Einstellungsforschung in erster Linie als problematische Veranlagung von Einzelpersonen behandelt wird, beziehen umfassendere Verständnisse von Rassismus auch strukturelle und institutionelle Dimensionen ein: Rassismus ist in Gesellschaften verankert; er wird ermöglicht, nahegelegt, womöglich sogar anerzogen. Rassismus hat selbststabilisierende Mechanismen: Er verfestigt Ungleichheiten, für die die Betroffenen dann wieder selbst verantwortlich gemacht werden, etwa für geringeren Bildungserfolg oder erhöhte Armuts- und Kriminalitätsraten.

Weil Rassismus sich historisch wandelt und dabei in unterschiedlichen Formen gleichzeitig existieren kann, ist es treffender, von Rassismen zu sprechen. Dieses Kapitel begreift Antisemitismus sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit^{→ 1} ebenso als Rassismen wie anti-asiatischen Rassismus, Antiziganismus und Anti-Schwarzen Rassismus^{→ 2}. Rassismen haben jeweils für sie spezifische Mechanismen und geschichtliche Verortungen. Gleichzeitig treten sie oft miteinander verschränkt auf und es lassen sich phänomenübergreifende Muster der Abwertung, Kriminalisierung und Entmenschlichung feststellen.

DIE STAATLICHE ERFASSUNG VON RASSISMUS UND IHRE PROBLEME

In Deutschland beschäftigen sich unterschiedliche Akteure mit der Erhebung von Rassismen, darunter staatliche, zivilgesellschaftliche^{→ 3} und wissenschaftliche Einrichtungen. Staatliche Stellen befassen sich vor allem mit rassistisch motivierten kriminellen Handlungen und erfassen diese in amtlichen Statistiken. Dazu gibt es beispielsweise die Zahlen zu politisch motivierter Kriminalität (PMK), die das Bundeskriminalamt (BKA) zusammenstellt und die vom Bundesministerium des Innern (BMI) einmal jährlich veröffentlicht werden.

Staatliche Behörden erfassen rassistisch motivierte Kriminalität

5
136

33 Statistiken zu politisch motivierter Kriminalität (PMK)

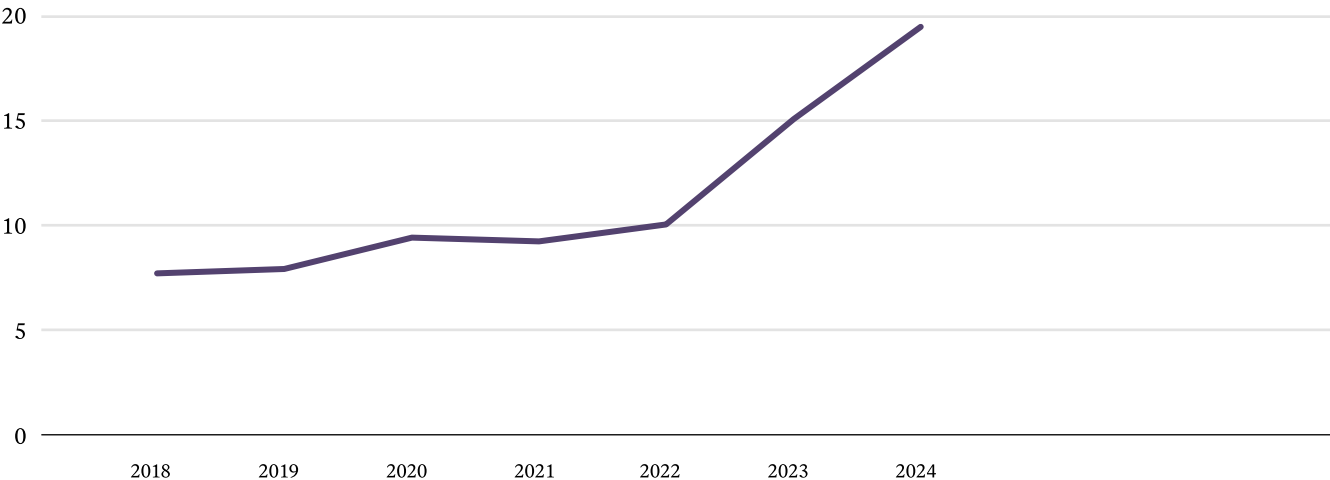
Die politische Motivation wird in den PMK-Statistiken in die Phänomenbereiche „rechts“, „links“, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ sowie „sonstige Zuordnung“ unterteilt. Was im hier verwendeten Begriffsverständnis unter Rassismus fällt, ordnet das BKA dem Oberthemenfeld (OTF) der „Hasskriminalität“ und damit einer besonderen Form der politisch motivierten Straftaten zu. Diese liegt vor, „wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters [...] begangen wurden“ (→ BKA/Kommission Staatsschutz 2024a: 6).

„Antisemitismus“, „Antiziganismus“, „Ausländerfeindlichkeit“, „Fremdenfeindlichkeit“, „Islamfeindlichkeit“, „Rassismus“ – hier eng verstanden als Feindlichkeit auf der Basis von „zugeschriebene[r] oder tatsächliche[r] ethnische[r] Zugehörigkeit, Hautfarbe“ (→ BKA/Kommission Staatsschutz 2024b: 4) –, „sonstige ethnische Zugehörigkeit“ und „sonstige Religionen“ sind dabei in der Operationslogik des BKA Unterthemenfelder (UTF) von „Hasskriminalität“. Die Kategorie „Fremdenfeindlichkeit“ fasst die genannten Phänomene zusammen. Sie enthält zusätzlich noch die Kategorien „Deutschenfeindlichkeit“ und „Christenfeindlichkeit“, die jedoch einen geringen beziehungsweise marginalen Anteil am Gesamtgeschehen haben.

34 Entwicklung der Fremdenfeindlichkeit in den PMK-Statistiken (2018–2024)

Quelle → 5 / 153

in Tausend



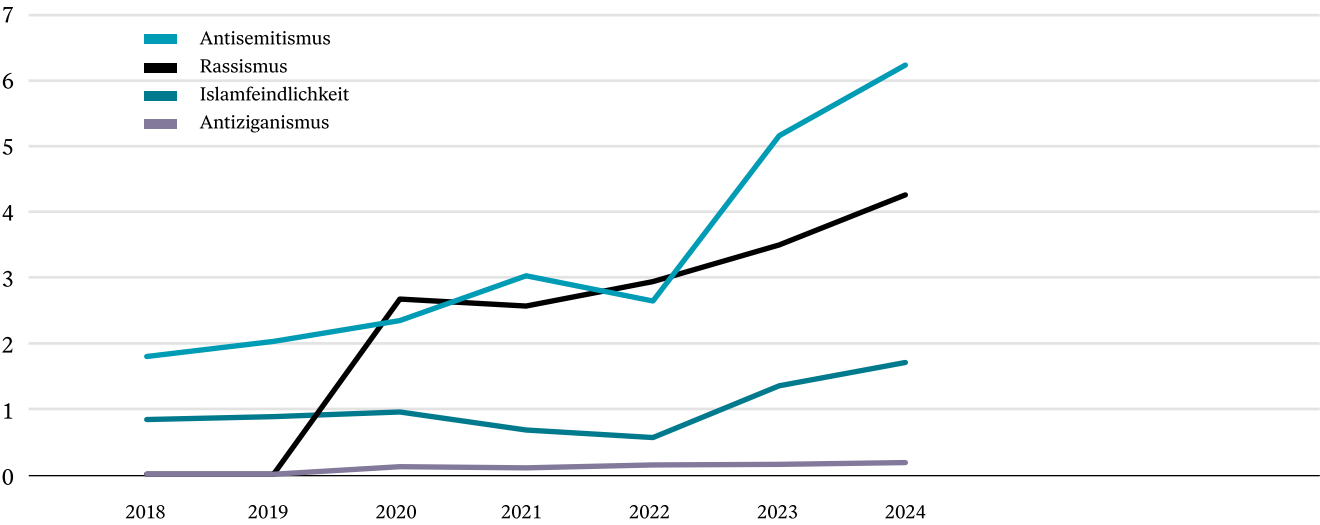
Seit 2018 ist ein Anstieg sogenannter fremdenfeindlicher Kriminalität zu verzeichnen, besonders deutlich seit 2022 → **34.** → ⁴ Dies spiegelt sich insbesondere in den Entwicklungen beim Antisemitismus und antimuslimischen Rassismus (hier: „Islamfeindlichkeit“) wider → **35.**

Für „Fremdenfeindlichkeit“ im Allgemeinen und über alle Rassismen hinweg zeigt sich, dass der jeweils größte Anteil der Delikte aus dem rechten Milieu stammt → **36.** Am wenigsten deutlich ist dies beim Antisemitismus ausgeprägt → **5.3.**

Bei den polizeilichen Statistiken gibt es allerdings wichtige Grenzen in der Erhebung. Zunächst sind innerhalb der bestehenden Systematik Mehrfachzuordnungen der Ober- und Unterthemenfelder „möglich und erwünscht“ (→ BKA/BMI 2025: 3), so dass ein und dieselbe Straftat gleichzeitig als rassistisch und antisemitisch, als ausländerfeindlich und antiziganistisch eingeordnet werden kann. Das bedeutet, dass relative Gewichtungen zwischen den einzelnen Themenfeldern nur sehr bedingt möglich sind. Zudem wurden die Kategorisierungen in den vergangenen Jahren aus nachvollziehbaren Gründen mehrfach verändert. Das betrifft sowohl neu hinzu gekommene Kategorien als auch Sortierungen innerhalb des Kategoriensystems (→ BKA/Kommission Staatsschutz 2024b: Anhang).

35 Entwicklung ausgewählter Formen von „Hasskriminalität“ in den PMK-Statistiken (2018–2024)

in Tausend Quelle → 5 /153



36 „Hasskriminalität“ nach Phänomenbereich in der PMK-Statistik (2024)

Quelle → 5 /153

Unterthemenfelder	Anzahl	Rechts	Links	Ausländisch	Religiös	Sonstige
Fremdenfeindlichkeit	19.841	73%	1%	12%	5%	7%
Ausländerfeindlichkeit	9.368	94%	0%	2%	0%	4%
Antisemitismus	6.236	48%	2%	31%	11%	8%
Islamfeindlichkeit	1.848	86%	0%	3%	3%	7%

Das Unterthemenfeld „Islamfeindlichkeit“ wurde etwa erst im Jahr 2017 in den Katalog aufgenommen (→ BKA/BMI 2018: 6). Die Problematik des Vergleichs und der relativen Gewichtung verschiedener Formen von Fremdenfeindlichkeit wird auch dadurch erschwert, dass sich die Definitionen einzelner Delikte verändern. So werden erst seit 2024 die Definitionen der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) für Antiziganismus und Antisemitismus in den polizeilichen Statistiken offiziell angewandt (→ BKA/Kommission Staatsschutz 2024b). Konkret kann dies bedeuten, dass durch die veränderte Definition selbst statistische Effekte entstehen, also mehr Delikte als zuvor Eingang in die Registrierung finden → 5.3.

Darüber hinaus können polizeiliche Statistiken stark von den Zahlen tatsächlich erfolgter Verurteilungen durch Gerichte abweichen, wie sie in Rechtspflegestatistiken zu finden sind. Straftaten werden bereits mit Aufnahme polizeilicher Ermittlungen, sobald also ein erster Anfangsverdacht besteht, in „Eingangsstatistiken“ wie die PMK-Statistik aufgenommen. Dadurch sind sie besonders anfällig dafür, dass sich in ihnen politisch gesetzte Prioritäten und von institutionellem Rassismus beeinflusste Verdachtsmomente niederschlagen. Die behördliche Praxis ist in dem Sinne selbst auf rassistische Strukturen und Effekte hin zu befragen (→ Hunold/Singelnstein 2022; → Pickel/Augustin 2024).

Schließlich verengen polizeiliche Statistiken das Problem des Rassismus auf erfasste Straftaten. Diese müssen zur Anzeige kommen und als Fälle von Rassismus registriert werden. Damit werden einerseits nur die Fälle im sogenannten Hellfeld abgebildet, andererseits nur solche Handlungen und Äußerungen, die als Straftat qualifiziert werden. Rassismus und Diskriminierung äußern sich aber auch weit unterhalb der Strafbarkeitsschwelle und zudem strukturell, also jenseits individueller (krimineller) Akte.

Deshalb registriert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter anderem rassistisch motivierte Benachteiligung bei der Arbeit und im Alltagsleben. Die gemeldeten Fälle werden jährlich im Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung aufgeführt. Der Bericht 2024 konstatiert eine deutlich gestiegene Beratungsnachfrage, wobei 41 % der Anfragen im Berichtszeitraum 2021–2023 wegen einer Diskriminierung auf Grund von ethnischer Zugehörigkeit oder aus rassistischen Gründen erfolgten, weitere 7 % wegen Diskriminierung auf Grund von religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen (→ Deutscher Bundestag 2024c: 62).

Besonders hervorgehoben wird in dem Bericht der Einfluss globaler Krisen und Konflikte auf Diskriminierung. Im Zuge des Israel-Palästina-Konfliktes sind sowohl der Antisemitismus als auch der antimuslimische Rassismus angestiegen. Genannt werden zudem der antiziganistische Rassismus gegen Rom:nja, die aus der Ukraine geflüchtet sind, sowie der antisiasiatische Rassismus im Zusammenhang mit der Coronapandemie (→ Deutscher Bundestag 2024c: 34).

WISSENSCHAFTLICHE ERFASSUNG VON RASSISMUS

Im Bereich der quantitativen Rassismusforschung werden einerseits rassistisch bedingte Ungleichheit und andererseits die Verbreitung rassistischer Einstellungen und Erfahrungen erhoben. Besonders hervorzuheben sind die Studien des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors – NaDiRa. Darin werden die NaDiRa.panel-Daten aus regelmäßig stattfindenden, repräsentativen Online-Befragungen von 13.000 Menschen mit qualitativen Daten ergänzt. Untersucht werden Ursachen, Folgen und Betroffenheit von Rassismus, aber auch Entwicklungen über die Zeit.

Für das Feld der Gesundheitsversorgung zeigt sich in diesen Studien etwa, dass Schwarze Menschen am stärksten von Diskriminierung betroffen sind und rassistische Vorurteile Folgen für die Diagnostik haben können (→ NaDiRa 2023). Das Armutsrisiko von Personen, die nicht der weißen Mehrheitsgesellschaft zugeordnet werden, liegt drei- bis über viermal höher und ist für muslimisch gelesene Menschen besonders hoch (→ Salikutluk/Podkowik 2024). Im Zuge der Coronapandemie waren 55 % der befragten Personen aus asiatischen Communities von antisiasiatischem Rassismus betroffen, davon 11 % von physischer Gewalt (→ Suda/Köhler 2024). Schwarze und muslimische Personen tragen ein besonders hohes Risiko, keine Wohnung zu finden (→ NaDiRa 2025).

Jenseits der sichtbaren und erlebten Effekte von Ungleichheit zeigt die Einstellungsforschung zudem, dass Rassismus keinesfalls ein gesellschaftliches Randphänomen ist. Die Mitte-Studie findet für 2024/25, dass knapp 11 % der „gesellschaftlichen Mitte“^{→ 5} rassistischen und 9 % antisemitischen Aussagen zustimmen. Bei AfD-Wähler:innen sind es gar ein Drittel bzw. 13,5 % – jeweils die höchsten Werte im Parteienvergleich (→ Mokros/Zick 2025: 139, 147). Die Leipziger Autoritarismus-Studie hält für das Jahr 2024 fest, dass 11–66 % verschiedenen antisemitischen Aussagen zustimmen.^{→ 6} Ausgewählten muslimfeindlichen und antiziganistischen Aussagen stimmen 33–49 % beziehungsweise 40–59 % zu (→ Decker et al. 2024: 61, 67).^{→ 7}

Rassismus ist
kein gesellschaftliches
Randphänomen

Jenseits quantitativer Daten ist die qualitativ-interpretative Forschung wichtig, um die Zahlen besser verstehen und einordnen zu können. Die Erfahrungsperspektive von Betroffenen sowie Fragen der Institutionalisierung und strukturellen Verankerung von Rassismus spielen in dieser Art der Studien eine wichtige Rolle. Auf Basis von Interviews, (teilnehmender) Beobachtung oder historischer Analyse gehen sie den Funktionsweisen und Konsequenzen von Rassismen nach, etwa im Umfeld von Hochschulen (→ Koloma Beck/Gauditz 2026) oder bei der Polizei (→ Hunold/Singelnstein 2022). Dabei zeigt sich, dass unterschiedliche Rassismen miteinander verschränkt und ideologisch verbunden sind (→ UEM 2024: 6). So haben sich seit der Eskalation des Israel-Palästina-Konfliktes sowohl der Antisemitismus als auch der antimuslimische Rassismus und damit verbundene Diskriminierungs- und Unsicherheitserfahrungen verschärft (→ Deutscher Bundestag 2024c: 222; → Koloma Beck/Gauditz 2026). Gleichzeitig treten verschiedene rassistische Überzeugungen bei Befragten oft gemeinsam auf und über

schneiden sich zudem signifikant mit manifest oder latent rechtsextremen Einstellungen (→ Wagner et al. 2025: 2; → Mokros/Zick 2025: 149–151).

ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS IN DEUTSCHLAND

Im hier zugrunde gelegten Verständnis ist AMR eine Form des Rassismus gegenüber Muslim:innen oder Personen, „die aufgrund ihrer (angenommenen) Herkunft, ihres Aussehens oder ihres Namens als Muslim:innen sortiert und gestaffelt werden“ (→ Amir Moazami 2026). Besonders ausgeprägt ist im Fall des AMR die kulturelle Dimension des Rassismus: So werden der „islamischen Kultur“ oder „muslimischen Kulturkreisen“ angeblich unveränderbare Eigenschaften pauschal zugeschrieben, insbesondere Rückständigkeit und Bedrohlichkeit. Dadurch werden „bewusst oder unbewusst eine ‚Fremdheit‘ oder sogar Feindlichkeit gegenüber der deutschen Mehrheitsgesellschaft konstruiert“ (→ UEM 2024: 24). Typische Unterstellungen beziehen sich auf vermeintliche Integrationsunfähigkeit oder -verweigerung, aber auch auf vermutete Versuche einer Unterwanderung der Gesellschaft („Islamisierung“), sodass die Diskriminierung von Menschen, die als Muslim:innen identifiziert werden, „nicht nur als gerechtfertigt, sondern bisweilen gar als geboten erscheint“ (→ Attia/Keskinkiliç/Okcu 2021: 18).

Typisch für den AMR ist eine Konstruktion und Wahrnehmung von als muslimisch gelesenen Menschen als gefährlich oder als inkompatibel mit den Vorstellungen einer sogenannten Leitkultur. Dies schlug sich erst jüngst in der sogenannten „Stadtbild-Debatte“ nieder. Bundeskanzler Friedrich Merz hatte im Kontext seines Berichts über sinkende Zahlen bei Asylanträgen geäußert, es gebe „natürlich immer im Stadtbild noch dieses Problem“ (→ Grasnick 2025). Im Nachhinein präzisierte sein Parteikollege Jens Spahn: „[E]s ging nie um Hautfarbe. Es ging nie um Ethnie. Sondern es geht doch um eine kulturell-religiöse Prägung. Es geht um Gewaltaffinität“ (→ Malik 2025).

Menschen, die als Muslim:innen wahrgenommen werden, wird unterstellt, sie seien gefährlich und gewaltgeneigt

Gleichzeitig ist es typisch für den AMR, dass seine Existenz im öffentlichen Leben geleugnet oder relativiert wird. Auch dafür finden sich in jüngerer Zeit Beispiele. So teilte der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Christoph de Vries, laut Medienberichten mit, „[m]an wolle der Erzählung, Muslime seien Opfer einer rassistischen Mehrheitsgesellschaft, etwas entgegen[...]setzen“ (→ Pfahler 2025). Denn dieses „Narrativ“ diene vor allem dazu, dass „radikale Gruppen“ erfolgreich Anhänger:innen „ködern“ (→ Pfahler 2025).

Suggeriert wird hier, es handele sich beim AMR um eine islamistische Erfindung, die der Radikalisierung von Muslim:innen diene. Die eigenständige Bedeutung des AMR, unabhängig von Sicherheitsdebatten, wie auch sein tatsächliches Ausmaß werden dadurch negiert. Die Vorstellung, dass Muslim:innen und Menschen, die dieser Gruppe zugerechnet werden, gar keine Opfer von Diskriminierung wären, sondern stattdessen eigentlich als potenzielle Täter:innen in den Blick genommen werden müssten, ist durchaus verbreitet – wenn auch nicht immer so drastisch formuliert.

Dabei ist die Täter-Opfer-Umkehr insgesamt typisch für Rassismen und insbesondere aus dem Antisemitismus (dort beispielsweise durch Relativierungen des Holocausts) bekannt. Hinsichtlich des AMR spielt eine angenommene pauschale Gewaltneigung des Islams eine wichtige Rolle. Daraus abgeleitet wird Muslim:innen eine Affinität zu Extremismus und Gewalt unterstellt, die sich in einer regelmäßigen Gleichsetzung von Frömmigkeit und Fundamentalismus niederschlägt. In der Konsequenz reichen Forderungen bis zur Einschränkung der Religionsfreiheit für Muslim:innen und der Aberkennung gleicher Teilhaberechte (→ UEM 2024: 8).

Dem Abstreiten des AMR als gesellschaftlichem Problem stehen zahlreiche Studien entgegen, die ihn umfangreich dokumentieren. Der Bericht des vom BMI eingesetzten Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit etwa bezieht sich auf eine „Fülle repräsentativer Untersuchungen“, die zeigten, dass „[e]twa jede*r Zweite in Deutschland [...] muslimfeindlichen Aussagen zustimmt“ und Abwertungen wie Diskriminierungserfahrungen für viele Muslim:innen und als muslimisch wahrgenommene Menschen zum Alltag gehören (→ UEM 2024: 6, 8, 9). Frauen, die ein Kopftuch tragen, sind besonders von Anfeindungen betroffen; ihnen wird häufig Selbstbestimmung abgesprochen (→ Pickel/Augustin 2024: 44).

Zahlreiche Studien haben antimuslimischen Rassismus nachgewiesen

Strukturelle Diskriminierung erfahren als Muslim:innen identifizierte Personen auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche und im Bildungsbereich. Konkrete rassistische Übergriffe melden Betroffene eher selten an die Behörden, sodass es – wie in anderen Feldern des Rassismus – eine hohe Dunkelziffer von justiziablen Vorkommnissen gibt, die nicht offiziell registriert werden (→ UEM 2024: 9). Dies hängt auch damit zusammen, dass Menschen mit Diskriminierung in behördlichen Kontexten konfrontiert sind. In der vom BMI geförderten InRa-Studie etwa gaben 40–50 % der befragten Muslim:innen an, Diskriminierung in Jobcentern, Sozial- und Ausländerbehörden erfahren zu haben (→ Pickel et al. 2024: 133). Auch über AMR in Schulen berichtet diese – ebenso wie die UEM-Studie – als zentrales Problem. Sie verweisen zudem auf eine erhöhte Anfälligkeit von Polizeibehörden für islam- und muslimfeindliche Einstellungen. Gleichzeitig fehlt ein detailliert ausgearbeitetes Instrumentarium zur Erfassung von AMR. Wie wir unten diskutieren, bestehen außerdem Ermittlungspraktiken fort, die Vorurteile eher noch verschärfen (→ UEM 2024: 12; → Pickel/Augustin 2024: 66–71). Maßnahmen in Reaktion auf die genannten beauftragten Studien, ihre Ergebnisse und Empfehlungen sind bisher zudem ausgeblieben.

5.2 ✓ Antimuslimischer Rassismus und Sicherheitspolitik: Die Konsequenzen des langen war on terror

Die typischen Merkmale und Ausprägungen des antimuslimischen Rassismus in Deutschland stehen im Zusammenhang mit längeren, teils globalen Entwicklungen. Eine wesentliche ist der sogenannte war on terror der letzten 25 Jahre. Dieser hat eine Entwicklung befördert, in der als muslimisch identifizierten Menschen primär als Sicherheitsproblem wahrgenommen und behandelt wurden. Die im war on terror mobilisierten Stereotype griffen dabei teils auf jahrhundertealte Bilder von Muslim:innen und Islam zurück.

Nach den Anschlägen des 11. Septembers 2001 führten zahlreiche Staaten tiefgreifende Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ein. Erwägungen der inneren Sicherheit prägten den politischen und gesellschaftlichen Diskurs. Weitere dschihadistisch motivierte Anschläge – in Deutschland etwa auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz im Jahr 2016 – verstärkten diese Dynamik und zogen immer neue Sicherheitsmaßnahmen nach sich.

Nicht nur galten Muslim:innen mitunter pauschal als potenzielle Sicherheitsbedrohung. Der Islam wurde zudem von vielen Stimmen als unvereinbar mit einer sogenannten „Leitkultur“ dargestellt. Sicherheitsbehörden schätzten bestimmte Einstellungen und Profile als Risikofaktoren dafür ein, dass Menschen zu Gewalt greifen. Damit leisteten sie der Wahrnehmung bestimmter Gruppen als Sicherheitsproblem Vorschub.

Einige Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des war on terror haben den antimuslimischen Rassismus in Deutschland befördert

Einige Aspekte des Kampfes gegen den Terrorismus haben den antimuslimischen Rassismus in Deutschland so – bewusst oder unbewusst – reproduziert und befördert. Das gilt sowohl für die Vielzahl repressiver Sicherheitsmaßnahmen als auch für die teils stigmatisierenden Effekte der Radikalisierungsprävention. Das Erbe des langen war on terror wirkt insofern auch zweieinhalb Jahrzehnte nach 9/11 immer noch fort.

DAS ERBE DES LANGEN WAR ON TERROR

Mit Verweis auf die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus wurden auch in Deutschland zahlreiche neue Regelungen erlassen und die Befugnisse der Sicherheitsbehörden erweitert. Viele Entscheidungen richteten sich nicht ausschließlich gegen die vermeintlich hohe Gefahr des islamistischen Terrorismus. Gerade besonders weitgehende präventive Maßnahmen wurden vor allem mit Blick auf dieses Phänomen gerechtfertigt.

Über die Jahre hat sich eine kaum noch überschaubare Fülle an Regelungen und Kompetenzen angehäuft. Für Deutschland finden sich allein auf der Bundesebene zwischen 2001 und Ende 2023 über 80 Gesetze mit Bezug zu Terrorismusbekämpfung. Einzelne Anschläge lösten immer wieder hektische politische Reaktionen aus, die vor allem das Szenario des jeweils jüngsten Ereignisses adressierten, so etwa nach 9/11, in der Folge

der Anschläge von Madrid 2004 und London 2005 sowie in der Hochphase der ISIS-Organisation nach 2014 (→ Stephanblome et al. 2025: 282–283). Diesem Muster folgend legte die damalige Bundesregierung im Herbst 2024 in Reaktion auf die Anschläge von Mannheim und Solingen ein neues „Sicherheitspaket“ vor, das unter anderem Verschärfungen im Asyl- und Waffenrecht sowie neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden zum Abgleich großer Datenmengen vorsieht.

Ein zentraler Trend ist dabei die Ausweitung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten und die Erweiterung zugrundeliegender Bedrohungsbilder. Zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen setzen immer weiter im Vorfeld an und dienen der Vorbeugung hypothetischer Gefahren. Derartige Risikoprognosen eröffnen ein breites Maßnahmenrepertoire, das von Telekommunikationsüberwachung bis zur präventiven Ingewahrsamnahme reicht. Die genaue Eingriffsschwelle ist dabei oftmals ebenso unscharf wie die Umriss des Phänomenbereichs Islamismus. In dieser Hinsicht wurden auch die Konturen dessen, was als extremistisch kategorisiert wurde, kontinuierlich erweitert.

Sicherheitsmaßnahmen
gegen mutmaßliche
Bedrohungen setzen
immer weiter im Vorfeld an
und nehmen überwiegend
den Phänomenbereich
Islamismus in den Blick

Dies führt nicht nur zu einer Verengung von Freiheitsrechten. Es verhindert auch, dass staatliche Kapazitäten auf manifeste statt vermuteter Gefahren innerhalb des islamistischen Spektrums konzentriert werden. Zudem hat die Überbetonung des Islamismus in der Terrorismusbekämpfung lange Zeit die Vernachlässigung anderer Bedrohungen befördert. Das gilt vor allem für die extreme Rechte wie beispielsweise den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU), eine Gruppe, die sich während der war on terror-Jahre formieren und über zehn Jahre terroristische Anschläge begehen konnte.

STIGMATISIERENDE EFFEKTE IN DER TERRORISMUSBEKÄMPFUNG UND RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION

Im Zuge dieses „Kampfes gegen den Terrorismus“ wurden Menschen, die als Muslim:innen wahrgenommen werden, zunehmend stigmatisiert. Dies zeigt sich besonders deutlich im Feld der Radikalisierungsprävention sowie in der Nutzung der Kategorie des „Gefährders“.

Nach den Anschlägen von 9/11 wurde Terrorismus zunächst als eine Gefahr dargestellt, die von außen kommt. Mit der Zunahme von Anschlägen durch Täter:innen, die in Europa geboren oder aufgewachsen sind – insbesondere in Madrid 2004 und London 2005 –, verschob sich der Fokus der Terrorismusbekämpfung immer mehr nach innen. Als vorrangiges Problem galt, dass sich Personen bestimmte Ideologien und Überzeugungen aneignen, die als mögliche Vorstufe auf dem Weg in die terroristische Gewalt gewertet wurden. Gewisse Persönlichkeitsprofile und Hintergründe galten als besonders anfällig und dienten als Grundlage für Risikoeinschätzungen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Einstellungen und Verhalten deutlich komplexer. Nur die wenigsten Menschen mit „radikalen“ Einstellungen greifen zu politischer Gewalt, während nicht alle Urheber:innen terroristischer Gewalt durch Ideologien angetrieben werden (→ Schuurman/Taylor 2018).

All dies beförderte den AMR vor allem dadurch, dass Konzepte wie Radikalisierung und Terrorismus im öffentlichen Bewusstsein überwiegend mit Muslim:innen assoziiert wurden. Obwohl es einen breiten Diskurs um Rechtsextremismus gibt und dieser für besonders viele Gewaltopfer verantwortlich ist, spielte er in der Debatte um Radikalisierung und Terrorismus nur eine untergeordnete Rolle. Auch auf der Maßnahmen-ebene wurde ein besonderer Fokus auf muslimische Gemeinschaften gelegt, etwa bei den vielfältigen Programmen zur Radikalisierungsprävention. Diese liegen zwar unterhalb der Schwelle repressiver Sicherheitsmaßnahmen, können jedoch kontraproduktive und stigmatisierende Effekte haben. Sie konstruieren Menschen, denen eine muslimische oder migrantische Identität zugeschrieben wird, als „Verdachtsgemeinschaften“ (→ Daase et al. 2024: 90).

Radikalisierung und Terrorismus werden vor allem mit Muslim:innen assoziiert – und kaum mit Rechtsextremen

Konkret zeigt sich die Logik des Verdachts, mithilfe derer spezifische Ideologien und persönliche Merkmale als Risikofaktoren besondere Maßnahmen begründen, auch in der Figur des „Gefährders“. Nach wie vor nicht legal definiert, wird der Begriff doch regelmäßig in innenpolitischen Debatten genutzt und ist fest in der Polizeipraxis etabliert. Mit ihm werden Personen bezeichnet, bei denen „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung [...] begehen [werden]“ (→ BKA o. D.). Es handelt sich um eine Gefahrenprognose: Durch sie wird als wahrscheinlich angenommen, dass eine Person künftig eine für den Staatsschutz relevante Straftat begehen könnte. Wie die Einstufung durch die zuständigen Landeskriminalämter oder das BKA erfolgt, ist kaum bekannt und liegt maßgeblich im Ermessen der einzelnen Beamt:innen. Auch weil dies nicht zuletzt ein Einfallstor für pauschale und vorurteilsgeprägte Zuschreibungen darstellt, haben der Begriff und mit ihm verbundene Maßnahmen immer wieder Kritik aus Politik und Wissenschaft hervorgerufen (→ Kretschmann 2017; → Samour 2020).

37 PMK Gesamtstraftatenaufkommen, extremistisches Personenpotenzial und registrierte Gefährder nach Phänomenbereich (2024)

Quelle → 5/153

Phänomenbereich	PMK Gesamtstraftaten	Extremistisches Personenpotenzial	Gefährder
Rechts	42.788	50.250	76
Links	9.971	38.000	9
Religiös	1.877	28.280	469
Ausländisch	7.343	32.500	17
Sonstige	22.193	27.500	14
Gesamt	84.172	176.530	585

Auch in den behördlichen Statistiken zeigen sich die Probleme der Figur des „Gefährders“. In den Fallzahlen zur PMK liegt das mit Abstand höchste Straftatenaufkommen, auch bei den Gewaltstraftaten, im Phänomenbereich „rechts“ (→ BKA/BMI 2025). In den Lagebildern des Bundesamts für Verfassungsschutz ist das Personenpotenzial im Rechtsextremismus ebenfalls am größten (→ BfV 2025). Im Gegensatz dazu stehen jedoch die Zahlen der als „Gefährder“ eingestuften Personen: Von den insgesamt 562 Personen, die das BKA im Juli 2025 als „Gefährder“ führte, fielen 449 in die Kategorie „religiöse Ideologie“ (nahezu ausschließlich aus dem islamistischen beziehungsweise dschihadistischen Spektrum), 71 in die Kategorie „rechts“, 13 in die Kategorie „ausländische Ideologie“, zehn in die Kategorie „links“ und 19 unter „sonstige Zuordnung“ (→ Deutscher Bundestag 2025a: 23–25) → **37**.

Was also das Risiko anbelangt, das von einzelnen Personen ausgeht, schätzen Sicherheitsbehörden Islamist:innen mit Abstand als am gefährlichsten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein – obwohl dies den Zahlen zu tatsächlich begangenen Straftaten widerspricht.

Eine Untersuchung der Verwendung des „Gefährder“-Begriffs in Bundestagsdebatten zwischen 2014 und 2024 bestätigt diese Bedrohungswahrnehmung. Dort wurde der Begriff vornehmlich mit dem Bild einer männlichen, islamistischen und ausländischen Person assoziiert (→ Stephanblome/Ahmed 2026: 19). Die Debatten zeichneten dabei eine Bedrohung, die nicht mehr hypothetisch ist, sondern einen deterministischen Charakter annimmt und damit erhebliche Sicherheitsbefugnisse als gerechtfertigt erscheinen lässt. In ihrem umstrittenen Entschließungsantrag kurz vor der Bundestagswahl 2025 forderte etwa die Unionsfraktion „unbefristeten Ausreisearrest“ für ausreisepflichtige Gefährder (→ Deutscher Bundestag 2025a: 2).

5.3 ✓ Aktuelle Treiber und Entwicklungen des antimuslimischen Rassismus: Debatten um Migration und Antisemitismus

5
146

Neben den längerfristigen, teils institutionalisierten Effekten des langen war on terror wird AMR in den letzten Jahren durch neue Dynamiken im politischen Diskurs befördert. Dazu zählt zum einen die zugespitzte Debatte um den Zusammenhang von Migration und innerer Sicherheit. Zum anderen wird Antisemitismus immer öfter auf ein „importiertes“ Problem reduziert, das dann einseitig bei Muslim:innen verortet wird. Diese stark verkürzenden Verknüpfungen werden nicht nur von rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteuren instrumentalisiert, sondern repräsentieren ein Vordringen rechter Ideen und Sprache in die politische Mitte. Dies erschwert angemessene Antworten auf die Herausforderungen der inneren Sicherheit ebenso wie auf den verbreiteten Antisemitismus und den antimuslimischen Rassismus. Gleichzeitig lenkt eine einseitige Fokussierung auf Muslim:innen als vermeintliche Gefahr von Hass- und Gewaltdelinquenz bei der extremen Rechten ab.

DIE POLARISIERENDE VERBINDUNG VON INNERER SICHERHEIT UND MIGRATION

Vor allem seit dem Jahr 2024 und dem anschließenden Wahlkampf zur Bundestagswahl 2025 wird die Frage der inneren Sicherheit in besonders zugespitzter Form mit den Themen Migration und Integration verbunden, wobei sich beide Diskursfelder auf den Islam und vor allem muslimische Männer konzentrieren. Blickt man etwa auf die Debatten im Bundestag und darüber hinaus, wird deutlich, dass rechtsextreme und rechtspopulistische Akteure jene Narrative und Feindbilder gezielt aufgreifen, die im Zuge des Anti-Terror-Diskurses entstanden sind.

Die Einwanderung von Menschen, die als muslimisch wahrgenommen werden, und die Tätigkeit von Islamverbänden in Deutschland sei unmittelbar für eine vermeintliche Verschlechterung der Sicherheitslage verantwortlich. Abgeordnete der AfD zeichnen im Bundestag düstere und verstörende Zerrbilder von „Kinderleichen, totgefahrenen[n] Weihnachtsmarktbesucher[n], gruppenvergewaltigte[n] Mädchen, lebensgefährlich mit Messern verletzte[n] Bürger[n], jeden Tag“ (→ Curio in Bundestag 2025b: 27594).

Einwanderung von als muslimisch wahrgenommenen Menschen – wird mit der Verschlechterung der Sicherheitslage in Verbindung gebracht

Wie sehr derartige Feindbilder mittlerweile in der Gesellschaft verwachsen sind, zeigte sich unter anderem am Beispiel der Debatten und Resonanz-Straftaten im Nachgang des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkts 2024. Aufgrund der saudischen Staatsangehörigkeit des Täters wurde dieser aus rechten Kreisen zunächst als Islamist und die Tat als dschihadistisch deklariert. Infolgedessen kam es zu rechten Agitationen und einem Anstieg an Übergriffen auf Menschen in Magdeburg, denen eine muslimische Identität zugeschrieben wurde. Dass bereits frühzeitig eine islamistische Tatmotivation ausgeschlossen wurde, der Täter tatsächlich islamfeindlich aufgetreten war und unter anderem Inhalte der neuen Rechten geteilt hatte, wurde ignoriert oder ausgeblendet.

Politikwissenschaftliche Studien zeigen, dass auch demokratische Parteien bewusst polarisierende Migrationsdiskurse übernehmen und sich in ihren Debatten und Programmen zunehmend von rechtsextremen und rechtspopulistischen Akteur:innen beeinflussen lassen, die aus taktischen Gründen versuchen, die demokratische Mitte zu spalten und die Fähigkeit zum Kompromiss zu unterminieren – insbesondere bei den Themen Islam und Migration (→ Saldivia Gonzatti/Völker 2025). In der Diskussion um Grenzkontrollen etwa beschrieb Kanzler Merz illegale Migration als eine „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (→ CDU 2025) und stellte sie als ursächlich für die Gewalttaten in Magdeburg und Aschaffenburg dar. Die Hoffnung, dadurch Wähler:innen aus dem rechten Spektrum zurückzugewinnen, wird jedoch kaum erfüllt. Im Gegenteil: Die Übernahme von Agenden der extremen Rechten kann zu deren Stärkung führen (→ Krause et al. 2022).

DOMINANZ DER „IMPORTTHESE“ IN DER DEBATTE ÜBER ANTISEMITISMUS

Ähnliche Dynamiken sind in Bezug auf die laufende Debatte über Antisemitismus in Deutschland zu beobachten. Menschen, denen eine muslimische Identität zugeschrieben wird, sehen sich immer öfter einem generalisierten Antisemitismusverdacht ausgesetzt. Unterstellt wird dabei, dass dieser Antisemitismus durch Migration „von außen“ nach Deutschland gekommen und insgesamt für steigende Zahlen hierzulande verantwortlich sei. Dies wird auch als „Importthese“ bezeichnet (→ Wagner et al. 2025).

Aktuelle Debatten zeigen, wie verbreitet diese These inzwischen ist. Bei seinem Amtsbesuch in den USA erklärte der Bundeskanzler 2025, „Deutschland habe seit 2015 ‚eine Art importierten Antisemitismus mit dieser großen Zahl von Migranten erlebt‘“ (Merz zitiert in → Wagner et al. 2025: 5). Auch die Forschungsförderung des Bundes setzt diesen Fokus auf den Zusammenhang zwischen Islamismus, muslimischen Milieus und Antisemitismus, wie jüngere Ausschreibungen sowie ohne Ausschreibung erfolgte Mittelvergaben zeigen (→ Hesch 2025).

Darüber hinaus verdeutlichen zwei Bundestagsresolutionen, die eine breite Mehrheit von Grünen bis AfD verabschiedete, dass bei politischen Maßnahmen ein einseitiger Schwerpunkt auf die Bekämpfung eines sogenannten „zugewanderten“ Antisemitismus gesetzt wird. Eine der Resolutionen betont zwar, dass sich Antisemitismus „in allen gesellschaftlichen Bereichen findet“, hebt aber dann den „auf Zuwanderung aus den Ländern Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens“ basierenden Antisemitismus wegen seines „erschreckende[n] Ausmaß[es]“ besonders hervor (→ Deutscher Bundestag 2024a). Die AfD-Abgeordnete Beatrix von Storch kommentierte dies mit den Worten, es handle sich um „Chiffren für importierten muslimischen Antisemitismus“, und begrüßte die repressive Stoßrichtung der Resolution: „Auf Deutsch: muslimische Antisemiten in den Flieger setzen und ab in die Heimat“ (→ Deutscher Bundestag 2024b).

Wissenschaftliche Studien untersuchen die Verbreitung von Antisemitismus als Einstellung, einerseits unter Muslim:innen in Deutschland (→ Arnold 2024) und andererseits im Verhältnis zur genauen Herkunft befragter Personen mit Migrationshintergrund (→ Wagner et al. 2025). Es zeigt sich, dass es zu manchen Formen des Antisemitismus tendenziell höhere Zustimmungsraten unter Muslim:innen gibt, zu anderen hingegen vergleichbare oder sogar niedrigere Werte als in der Mehrheitsgesellschaft (→ Arnold 2024). Zur „Importthese“ im engeren Sinne wurde jüngst eine umfassende Studie vorgelegt (→ Wagner et al. 2025). Sie zeichnet ein differenziertes Bild. Ein für dieses Kapitel zentrales Ergebnis ist, dass Unterschiede in antisemitischen Einstellungen nicht pauschal auf einen muslimischen Hintergrund zurückzuführen sind. Vielmehr zeigt sich, dass neben genauer Herkunftsgesellschaft Faktoren wie Aufenthaltsdauer in Deutschland, deutsche Staatsangehörigkeit und politische Präferenzen eine Rolle spielen – und zwar unterschiedlich je nach untersuchter Gruppe.

Befragte mit muslimisch geprägtem Migrationshintergrund lehnen klassische antisemitische Aussagen mit deutlicher Mehrheit ab (80 %). Gegenüber anderen Gruppen weisen sie hingegen erhöhte Zustimmungswerte zu sekundär-antisemitischen Aussagen auf.^{→ 8} Allerdings weisen die Autor:innen der Studie darauf hin, dass die mit Blick auf die Mehrheitsgesellschaft üblichen Erklärungen des sekundären Antisemitismus für migrantische Befragte nur begrenzt anwendbar sind. Denn bei dieser Gruppe kann es nicht um Schuldabwehr der Nachkommengenerationen nach dem Holocaust gehen. Sie stellen die Hypothese auf, dass die Zustimmung vielmehr aus der Wahrnehmung relativer Benachteiligung als Minderheit erwächst, markieren hier aber weiteren Forschungsbedarf. Auch in Bezug auf israelbezogenen Antisemitismus zeigen sich vergleichsweise hohe Zustimmungswerte unter Menschen mit muslimischem Hintergrund. So stimmen 28 % der Aussage zu, durch die „israelische Politik würden ihnen Juden immer unsympathischer“. Den Autor:innen zufolge begünstigen hier aber unscharfe Grenzziehungen zwischen Kritik an israelischem Regierungshandeln und antijüdischen Feindbildern „eine verstärkte Rezeption antisemitischer Narrative im Kontext des Nahostkonflikts“ (→ Wagner et al. 2025: 50).

Die Studie warnt davor, antisemitische Deutungsmuster sowohl in der Mehrheitsgesellschaft als auch in nicht-muslimischen Gruppen mit Migrationshintergrund auszublenden. Sie zeigt auch, dass die Zustimmung zur Importthese selbst oft mit antisemitischen und antimuslimischen Einstellungen einhergeht. Zudem macht sie deutlich, dass unter AfD- und BSW-Anhänger:innen ähnlich hohe oder höhere Zustimmungswerte zum sekundären Antisemitismus wie unter Befragten mit muslimischem Hintergrund zu finden sind, bei AfD-Wähler:innen außerdem eine deutlich erhöhte Zustimmung zu klassisch antisemitischen Aussagen. Besonders klar ist außerdem der Zusammenhang zwischen Parteipräferenz und antimuslimischen Einstellungen: Jeweils knapp die Hälfte der Befragten mit AfD-Präferenz stimmt zu, dass Muslim:innen nicht in die deutsche Gesellschaft passen, keinen Zugang zu allen gesellschaftlichen Positionen haben sollten und dass AMR gleichzeitig nicht wirklich existiere.

Antisemitismus
ist nicht auf bestimmte
gesellschaftliche
Milieus beschränkt

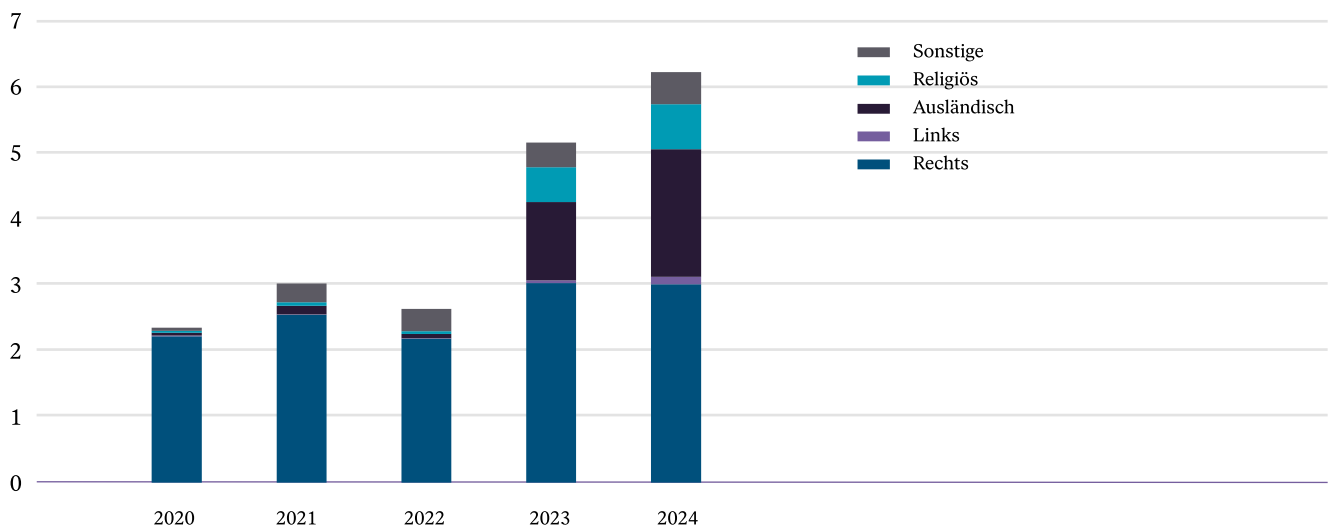
Auch die PMK-Statistiken liefern keine Grundlage dafür, auf den „importierten“ Antisemitismus zu fokussieren. Darin erkennbar ist zunächst in der Tat ein sprunghafter Anstieg von antisemitischen Straftaten in den Phänomenbereichen ausländische und religiöse Ideologie, wo ein „importierter“ Antisemitismus der Logik der öffentlichen Debatte zufolge zu finden sein müsste. Für 2023 liegen fast 53 % der für das Gesamtjahr 2023 registrierten Fälle nach dem 7.10.2023, weshalb das BMI davon ausgeht, dass der Anstieg „originär auf den Angriff der Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel und dessen Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland zurückzuführen“ sei (→ BKA/BMI 2024: 12). Trotz des registrierten Anstiegs: Mit 48 % kommen die mit Abstand meisten antisemitischen Vorfälle weiterhin aus dem Phänomenbereich rechts → **38**. Es lohnt sich aber ein noch genauerer Blick in die Statistiken.

POTENZIALE DER VERSCHÄRFUNG DES ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS IM ERKLÄRTEN KAMPF GEGEN ANTISEMITISMUS

Aus den Quartalszahlen zur PMK lassen sich einige wichtige Trends ablesen, die im jährlichen Bericht des BKA nicht erkennbar sind.^{→ 9} Laut der vorläufigen Statistik fallen 24 % beziehungsweise 29 % der Straftaten in diesen Phänomenbereichen unter Propagandadelikte.^{→ 10} Warum ist das wichtig und worin bestehen diese Propagandadelikte? Im November 2023 wurde die Wortfolge „From the river to the sea“ (vom Fluss bis zum Meer) vom BMI als eindeutiges Kennzeichen von Hamas und damit Symbol einer terroristischen Vereinigung erklärt, obwohl es sich um einen weltweit bei palästinasolidarischen Protesten verwendeten Slogan handelt. In keinem anderen Staat ist der Spruch verboten. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesgerichtshof befassen sich derzeit wegen einer Verfassungsbeschwerde beziehungsweise eines Revisionsverfahrens mit der Frage der eindeutigen Zuordenbarkeit. Unabhängig von einer etwaigen Strafbarkeit ist zweifelhaft, dass die Verwendung des Spruchs allein als Nachweis für eine antisemitische Gesinnung dienen kann (→ Goldberg/Confino 2024).

38 Entwicklung antisemitischer Straftaten nach Phänomenbereich in der PMK-Statistik
in Tausend (2020–2024)

Quelle → 5/153



Der statistisch verzeichnete Anstieg des Antisemitismus seit 2023 steht im Zusammenhang mit den Palästina-Protesten

Mehrere Medienberichte gehen davon aus, dass die meisten Propagandadelikte auf die Verwendung dieser Parole zurückzuführen sind – was den steigenden Antisemitismus in den PMK-Statistiken größtenteils erklären könnte (→ Sayram 2024); der starke Anstieg 2023 und 2024 steht klar im Zusammenhang mit Palästina-Protesten (→ Reuband 2026).

5
150

Vor einer solchen Ausweitung dessen, was als antisemitisches Delikt eingestuft wird, warnten Jurist:innen bereits 2023 (→ Ambos et al. 2023). Dies sei etwa die Folge einer Anwendung der Antisemitismus-Arbeitsdefinition der IHRA als Regulierungsinstrument, wofür diese ihren Autor:innen zufolge nie vorgesehen war. Inzwischen beanstandeten zudem der Kommissar für Menschenrechte des Europarates und die VN-Sonderbericht-erstatte:in für Meinungsfreiheit, dass es in Deutschland eine Tendenz gäbe, legitime Kritik an der israelischen Regierung mit Antisemitismus gleichzusetzen und auf dieser Basis signifikante Einschränkungen der Meinungsfreiheit vorzunehmen (→ O’Flaherty 2025; → Khan 2026). Auch Einschränkungen der Versammlungsfreiheit und diverse Fälle von Polizeigewalt bei Demonstrationen sind in diesem Kontext zu konstatieren.

Weil die Palästina-Proteste auch von migrantischen und muslimischen Communities getragen werden, droht die Verengung auf importierten Antisemitismus die Diskriminierungen und den strukturellen antimuslimischen Rassismus zu verschärfen. Die geschilderten Maßnahmen und Debatten führen zu pauschalen Verdächtigungen von Menschen und Communities, denen eine muslimische Identität zugeschrieben wird – nun als vermeintlich größte antisemitische Bedrohung in Deutschland. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Ausprägungen und Ursachen für Antisemitismus in Deutschland sowie rassistischen Kontinuitäten nach 1945 findet indes nach wie vor nicht ausreichend statt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Rassismen – von Antisemitismus über Anti-Schwarzen Rassismus bis Antiziganismus – sind in Deutschland nicht auf den rechten Rand beschränkt, sondern in der politischen Mitte verbreitet. Ihre Bekämpfung erfordert eine breite, langfristig angelegte Strategie, die strukturelle Ungleichheit auf verschiedenen Gebieten ebenso adressiert wie tief verankerte und institutionalisierte Einstellungsmuster und Praktiken. Voraussetzung ist nicht zuletzt eine angemessene Datengrundlage. Amtliche Statistiken zum Rassismus in Deutschland sind oft intransparent bezüglich definitorischer Neuerungen oder der Einordnung strittiger Fälle. Dies kann Fehlinterpretationen und Instrumentalisierungen im öffentlichen Diskurs befördern.

Auch der AMR ist in Deutschland weit verbreitet und hat vielfältige Auswirkungen auf als Muslim:innen identifizierte Personen. Daran lassen zahlreiche vorliegende Studien keinerlei Zweifel. Dennoch wird seine Existenz vielfach abgestritten, was entschlossene Antworten erschwert und ihn weiter befördern kann. Stattdessen sollten den Behörden vorgelegte Problemdiagnosen und Empfehlungen, etwa in Form der durch das BMI beauftragten Studien, ernst genommen und handlungsleitend werden.

Der AMR ist dabei in besonderer Weise durch die Sicherheitsdiskurse des war on terror geprägt. Sie legten die Grundlage für einen generalisierten Verdacht gegenüber Mitgliedern der deutschen Gesellschaft, denen eine muslimische Identität zugeschrieben wird. Um stigmatisierenden Effekten vorzubeugen, sollten Ansätze der Radikalisierungsprävention gestärkt werden, die evidenzbasiert verschiedene Bedrohungen in den Blick nehmen und nicht einseitig nur auf bestimmte Ideologien und individuelle Merkmale zielen. 25 Jahre nach 9/11 ist es zudem an der Zeit, die Wirkungen des langen war on terror zu überprüfen, etwa durch eine transparente Evaluation der diversen Sicherheitsgesetze. Bisherige Versuche werden diesem Anspruch nicht oder nur unzureichend gerecht.

Inzwischen fungiert der AMR als Vehikel für die Verankerung rechter Agenden und Sprachgebrauche im gesamten politischen Spektrum. Verstärkt wird dies durch einen zunehmend mit antimuslimischen Feindbildkonstruktionen verbundenen Diskurs zu Migration, in dem immer schärfere Maßnahmen gefordert werden. Demokratische Parteien werden dadurch kaum Wähler:innen der AfD zurückgewinnen können; sie laufen vielmehr Gefahr, deren Agenda zu befördern. Sie sollten daher auf eine einseitige und polarisierende öffentliche Kommunikation verzichten.

Darüber hinaus wirkt der Fokus auf den Antisemitismus der „Anderen“ stigmatisierend. Er verdrängt zudem die notwendige Aufmerksamkeit für Antisemitismus in der Mehrheitsgesellschaft und gerade bei der extremen Rechten sowie die Bearbeitung anderer um sich greifender Rassismen. Unter Wahrung demokratischer Prinzipien und mit größtmöglichen Freiheitsräumen Rassismen aller Art konsequent zu bekämpfen, sollte Maßgabe des Regierungshandelns sein. Dazu müssen manifeste Bedrohungen verfolgt und politisch motivierte Gewalttaten aus allen Phänomenbereichen aufgearbeitet werden. Eine Politisierung des Kampfes gegen Rassismus für andere Zwecke als Gleichheit herzustellen, droht dagegen, Rassismen zu verschärfen und gegeneinander auszuspielen.

-
- 1 Wir verwenden Muslimfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus im Folgenden synonym. Siehe dazu auch (→ UEM 2024: 23–41; → Keskinikliç 2019).
 - 2 Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass in wissenschaftlichen Debatten durchaus umstritten ist, ob diese Phänomene alle unter dem Überbegriff des Rassismus verhandelt werden sollten. Siehe für einen Überblick (→ Foroutan 2020: 16).
 - 3 Ihr Ziel ist es insbesondere, subjektive rassistische Erfahrungen von Betroffenen zu dokumentieren. Die Stärke dieser dezentralen, community-basierten Erfassung ist, dass sie auf den Vertrauensbeziehungen der Meldestellen und der mit ihnen kooperierenden Personen zu Betroffenen basieren. Aus Platzgründen vernachlässigen wir diese Erhebungen hier.
 - 4 Das Kapitel verwendet hier Begrifflichkeiten aus den PMK-Statistiken, auch wenn diese teilweise selbst problematisch sind. Der Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ etwa erklärt Betroffene pauschal zu Fremden. Im Weiteren verzichten wir auf Anführungszeichen zur Markierung dieser Problematik.
 - 5 Die Mitte-Studie untersucht die deutsche Wohnbevölkerung und befragt „eine Stichprobe von Menschen, die sich in weiten Teilen politisch, sozial und/oder ökonomisch als Mitte verstehen lässt“ (→ Zick 2025: 22).
 - 6 Wir beschränken uns hier auf die auch in anderen Studien verwendeten Unterkategorien „israelbezogener Antisemitismus“ und „Schulabwehr-antisemitismus“.
 - 7 Unterschiede in den Ergebnissen sind nicht zuletzt auf teils stark voneinander abweichende Definitionen und Abfrage-Items sowie Auswertungsmethoden zurückzuführen. Einige der Items sind in der wissenschaftlichen Debatte zudem stark kritisiert worden.
 - 8 Mit sekundärem Antisemitismus werden nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Überzeugungen bezeichnet, die den deutschen Täter:innen und ihren Nachfolgegenerationen zur Schulabwehr am Holocaust dienten. Abgefragt wird er beispielsweise durch die Zustimmung zur Aussage, Juden:Jüdinnen versuchten, Nutzen aus der Erinnerung an den Holocaust zu schlagen.
 - 9 In den Quartalszahlen des BMI zu PMK sind jedoch nur rund 43 % der Fälle aus den finalen Statistiken berücksichtigt, insbesondere im Phänomenbereich Rechts wird darin noch unterberichtet.
 - 10 Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der Antworten der Bundesregierung auf die kleinen Anfragen der Gruppe „Die Linke“, die quartalsweise Statistiken und weitergehende Informationen zum Antisemitismus abfragten.

Autor:innen

Reem Ahmed

IFSH – Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik
an der Universität Hamburg

PD Dr. Hendrik Hegemann

IFSH – Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik
an der Universität Hamburg

Dr. Anne Menzel

IFSH – Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik
an der Universität Hamburg

Dr. Hanna Pfeifer (Koordination)

IFSH – Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik
an der Universität Hamburg

Isabelle Stephanblome

PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung

5

152

Quellenverzeichnis

Ambos, Kai/Barskanmaz, Cengiz/Bönnemann, Maxim/Fischer-Lescano, Andreas/Goldmann, Matthias/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Michaels, Ralf/Montag, Jerzy/Steinbeis, Maximilian/Tabbara, Tarik/Wihl, Tim/Zechlin, Lothar 2023: Die Implementation der IHRA Arbeitsdefinition Antisemitismus ins deutsche Recht. Eine rechtliche Beurteilung, in: *Verfassungsblog*, DOI: 10.59704/e07cea2f878741c5.

Amir Moazami, Schirin 2026: Rassismus durch Leugnung in vier Akten, in: *The Diasporist*, i.E.

Arnold, Sina 2024: Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft, in: <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/321722/antisemitismus-in-der-migrationsgesellschaft/>; 25.02.2026.

Attia, Iman/Keskinkiliç, Ozan Zakariya/Okcu, Büsra 2021: Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs. Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario, Bielefeld.

BfV 2025: Verfassungsschutzbericht 2024. Berlin: Bundesministerium des Innern.

BKA ohne Datum: Politisch motivierte Kriminalität, in: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html; 25.02.2026.

BKA/BMI 2018: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2017. Bundesweite Fallzahlen, Berlin: Bundesministerium des Innern.

BKA/BMI 2020: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Fallzahlen, Berlin: Bundesministerium des Innern.

BKA/BMI 2022: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021. Bundesweite Fallzahlen, Berlin: Bundesministerium des Innern.

BKA/BMI 2024: Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität. Factsheet, Berlin: Bundesministerium des Innern.

BKA/BMI 2025: Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität. Factsheet, Berlin: Bundesministerium des Innern.

BKA/Kommission Staatsschutz 2024a: Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

BKA/Kommission Staatsschutz 2024b: Themenfeldkatalog zur Kriminalitätsanfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA PMK), Wiesbaden.

CDU 2025: Illegale Migration. CDU/CSU fordert konsequente Maßnahmen, in: <https://www.cdu.de/aktuelles/cdu-deutschlands/illegale-migration-cdu-csu-fordert-konsequente-massnahmen/>; 25.02.2026.

Daase, Christopher/Abay Gaspar, Hande/Scheu, Lea Deborah 2024: Gemeinschaften unter Verdacht. Haben proaktive Sicherheitspolitik und Extremismusprävention nichtintendierte rassistische Nebeneffekte?, in: *Pickel, Gert/Augustin, Anne Linda Amira* (Hrsg.): *Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland* (Abschlussbericht der InRa Studie „Institutionen & Rassismus“), Leipzig, 90–97.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Aylene/Brähler, Elmar 2024: Die Leipziger Autoritarismus Studie 2024, in: *Dies.* (Hrsg.): *Vereint im Ressentiment*, Leipzig, 29–99.

Deutscher Bundestag 2024a: Drucksache 20/13627. Nie wieder ist jetzt – Jüdisches Leben in Deutschland schützen, bewahren und stärken (Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP), in: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/136/2013627.pdf>; 25.02.2026.

Deutscher Bundestag 2024b: Plenarprotokoll 20/197. Stenografischer Bericht, in: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20197.pdf>; 25.02.2026.

Deutscher Bundestag 2024c: Drucksache 20/12800. Diskriminierung in Deutschland – Erkenntnisse und Empfehlungen (Unterrichtung durch Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Fünfter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages), in: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012800.pdf>; 25.02.2026.

Deutscher Bundestag 2025a: Drucksache 21/1164. Schriftliche Fragen (Woche vom 4. August 2025), in: <https://dip.bundestag.de/drucksache/schriftliche-fragen-mit-den-in-der-woche-vom-4-august/280769>; 25.02.2026.

Deutscher Bundestag 2025b: Plenarprotokoll 20/211. Stenografischer Bericht, in: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20211.pdf>; 25.02.2026.

Deutscher Bundestag 2025c: Drucksache 21/396. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 2. Juni 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, in: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/003/2100396.pdf>; 25.02.2026.

Foroutan, Naika 2020: Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70: 42–44, 12–18.

Goldberg, Amos/Confino, Alon 2024: From the River to the Sea gibt's viel Raum für Interpretationen, in: geschichtedergegenwart.ch/from-the-river-to-the-sea-gibts-viel-raum-fuer-interpretationen/; 25.02.2026.

Grasnick, Belinda 2025: Merz' Problem mit dem „Stadtbild“, in: *tagesschau.de/inland/innenpolitik/merz-stadtbild-migration-100.html*; 25.02.2026.

Hesch, Stella 2025: Trotz Kritik. Forschungsministerium fördert umstrittenes Projekt gegen Antisemitismus, in: correctiv.org/aktuelles/integration-gesellschaft/2025/10/30/antisemitismus-mansour-foerderprojekt/; 25.02.2026.

Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.) 2022: *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden.

Keskinkiliç, Ozan Zakariya 2019: Was ist antimuslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen?, in: <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/>; 25.02.2026.

Khan, Irene 2026: Preliminary Observations by the UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, Ms Irene Khan, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/statements/20260206-eom-stm-europe-central-asia-region-sr-protection-right-en.pdf>; 25.02.2026.

Koloma Beck, Teresa/Gauditz, Leslie Carmel 2026: Zwischen staatlichem Schutzversprechen, Anti-Diskriminierung und Konflikt. Un-Sicherheitserfahrungen und Versicherheitlichung an Hochschulen nach dem 7. Oktober 2023, in: Hartmann, Eddie/Krasman, Susanne/Hoebel, Thomas (Hrsg.): Umstrittene Gewalt, Hamburg, i.E.

Krause, Werner/Cohen, Denis/Abou Chadi, Tarik 2022: Does Accommodation Work? Mainstream Party Strategies and the Success of Radical Right Parties, in: Political Science Research and Methods 11:1, 172–179.

Kretschmann, Andrea 2017: Soziale Tatsachen. Eine wissenssoziologische Perspektive auf den „Gefährder“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 67: 32–33, 11–16.

Malik, Asif 2025: Acht Übergriffe pro Tag – kein Aufschrei, in: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_101033246/friedrich-merz-stadtbild-ist-das-antimuslimischer-rassismus-.html; 25.02.2026.

Mokros, Nico/Zick, Andreas 2025: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Mitte, in: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Mokros, Nico/Eden, Marco (Hrsg.): Die angespannte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2024/25, Bonn, 125–156.

NaDiRa 2023: Rassismus und seine Symptome (Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors), Berlin.

NaDiRa 2025: Gewohnt ungleich. Rassismus und Wohnverhältnisse (Monitoringbericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor mit dem Schwerpunkt Wohnen), Berlin.

O’Flaherty, Michael 2025: Letter to the Federal Minister of the Interior, Alexander Dobrindt, by the Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Ref: CommHR/MOF/sf 092-2025. <https://rm.coe.int/letter-to-federal-minister-of-the-interior-germany-by-michael-o-flaherty/1680b64870>; 25.02.2026.

Pfahler, Lennert 2025: Innenministerium tauscht seine Islamismus-Berater aus, in: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article691f71410225d4fcabc2cdeo/islamismus-innenministerium-tauscht-seine-berater-aus.html>; 25.02.2026.

Pickel, Gert/Augustin, Anne Linda Amira (Hrsg.) 2024: Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland (Abschlussbericht der InRa Studie „Institutionen & Rassismus“), Leipzig.

Pickel, Gert/Yendell, Alexander/Wandt, Josephin/Aouragh, Emma 2024: Antimuslimischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus und Antiziganismus im institutionellen Handeln von Behörden, in: Pickel, Gert/Augustin, Anne Linda Amira (Hrsg.): Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland (Abschlussbericht der InRa Studie „Institutionen & Rassismus“, Leipzig, 133–139.

Reuband, Karl Heinz 2025: Nimmt in Deutschland der Antisemitismus zu?, in: Zeitschrift für Parteienwissenschaften 2, 388–427.

Saldivia Gonzatti, Daniel/Völker, Teresa 2025: Far Right Agenda Setting. How the Far Right Influences the Political Mainstream, in: European Journal of Political Research 65:1, 101–123.

Salikutluk, Zerrin/Podkowik, Klara 2024: Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung (NaDiRa-Kurzbericht 1), Berlin.

Samour, Nahed 2020: Politisches Freund–Feind–Denken im Zeitalter des Terrorismus, in: Kulick, Andreas/Goldhammer, Michael (Hrsg.): Der Terrorist als Feind? Personalisierung im Polizei- und Völkerrecht, Tübingen, 49–66.

Sayram, Iris 2024: „From the river to the sea“ – Ist die Parole zwangsläufig strafbar?, in: tagesschau.de/inland/gesellschaft/antisemitismus-216.html; 25.02.2026.

Schuurman, Bart/Taylor, Max 2018: Reconsidering Radicalization. Fanaticism and the Link Between Ideas and Violence, in: Perspectives on Terrorism 12:1, 3–22.

Stephanblome, Isabelle/Ahmed, Reem/Kroll, Stefan 2025: Politik, Recht und Unsicherheit. Die Bundesgesetzgebung mit Bezug zur Terrorismusbekämpfung seit 2001, in: Junk, Julian/Kahl, Martin (Hrsg.): Wie Deutschland mit Islamismus umgeht. Bestandsaufnahme und Trends seit 2001, Weinheim, 275–322.

Stephanblome, Isabelle/Ahmed, Reem 2026: Governing Threats through Ambiguity. The Construction of the Dangerous Person in the German Parliamentary Discourse, in: Critical Studies on Terrorism (online first), DOI: 10.1080/17539153.2026.2621444.

Suda, Kimiko/Köhler, Jonas 2024: Antiasiatischer Rassismus in Zeiten der Pandemie. Hintergründe, Kontexte und empirische Ergebnisse (NaDiRa-Fokusbericht 2024), Berlin.

UEM – Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit 2024: Muslimfeindlichkeit. Eine deutsche Bilanz (Bericht), Berlin.

Wagner, Neta Paulina/Tran, Kien/Arnold, Sina/Langer, Armin 2025: Importierter Antisemitismus? Empirische Befunde zu antisemitischen Einstellungen in Deutschland (DeZIM Working Papers No. 10), Berlin.

Zick, Andreas 2025: Demokratie am Kippunkt. Verschiebungen in der Mitte und die Normalisierung des Rechtsextremismus. Eine Hinführung zur Mitte-Studie 2024/25, in: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Mokros, Nico/Eden, Marco (Hrsg.): Die angespannte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2024/25, Bonn, 19–39.

Abbildungen / Grafiken / Tabellen

34 / 136

Entwicklung der Fremdenfeindlichkeit in den PMK-Statistiken (2018–2024)
BKA/BMI 2025: 11; 2024: 11; 2022: 10; 2020: 5.

35 / 137

Entwicklung ausgewählter Formen von „Hasskriminalität“ in den PMK-Statistiken (2018–2024)
BKA/BMI 2025: 11; 2024: 11; 2022: 9; 2020: 5–6.

36 / 137

„Hasskriminalität“ nach Phänomenbereich in der PMK-Statistik (2024)
BKA/BMI 2025: 11–12.

37 / 144

PMK Gesamtstrafatenaufkommen, extremistisches Personenpotenzial und registrierte Gefährder nach Phänomenbereich (2024)
BKA/BMI 2025: 4: 9; BfV 2025: 67, 122, 131, 142, 204, 256;
Deutscher Bundestag 2025c: 8–9.

38 / 149

Entwicklung antisemitischer Straftaten nach Phänomenbereich in der PMK-Statistik (2020–2024)
BKA/BMI 2025: 13; 2024: 12; 2022: 10; 2020: 5–6.